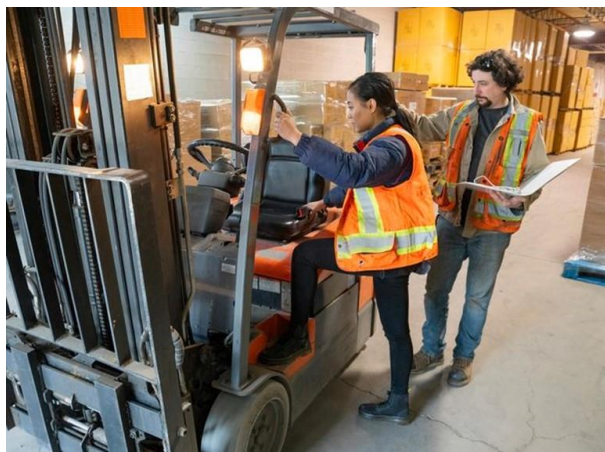




Recyclistinnen/Recyclisten EFZ Merkblatt Staplerfahren

Staplerfahren ist eine gefährliche Arbeit



Recyclistinnen und Recyclisten EFZ lernen im Überbetrieblichen Kurs 2 im ersten Lehrjahr das Führen von Flurförderzeugen und schliessen den viertägigen Kurs mit einer Prüfung ab.

Das Vorliegen dieses Ausbildungsnachweises ist gemäss Bildungsverordnung eine Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

Bild: Suva

Für das Führen von Flurförderzeugen (Stapler) unterliegen die Lernenden strengen Regulierungen. Es gelten folgende Vorgaben:

- **Jugendliche ab 15 Jahren** dürfen nach dem erfolgreich abgeschlossenen Staplerkurs die folgenden Flurförderfahrzeuge bedienen: Deichselstapler (S1), Gegengewichtsstapler (R1) und Quersitzstapler (R2).
- Nach Bedarf Nachinstruktion bei erstmaligen Einsatz im Betrieb.
- Ein erwachsener Arbeitnehmer mit Staplerführerausweis hat den Lernenden auf die betriebsspezifischen Gefahren hinzuweisen und ihn regelmässig beim Umgang mit Staplern zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Fehlverhalten ist umgehend zu korrigieren.
- Bei Staplerfahrten auf **öffentlichen Verkehrsflächen** muss der Auszubildende neben der ordentlichen Staplerfahrerausbildung einen amtlichen Führerausweis mindestens der Kategorie F (Traktoren und Fahrzeuge bis zu 45 km/h). oder A1 (Roller) besitzen. Öffentlich zugängliche Bereiche des Betriebs gelten als öffentliche Verkehrsflächen.
- Eine Kopie des Staplerführerausweises ist im Personaldossier abzulegen.

Im **1. Lehrjahr** muss der Auszubildende immer durch einen Ausbilder begleitet und instruiert werden.

Im **2. und 3. Lehrjahr** muss der Auszubildende regelmässig auf korrektes Handhaben der Flurförderfahrzeuge kontrolliert werden.

Winterthur, im Dezember 2022



R-Suisse
Recycling Ausbildung Schweiz
Recyclage Formation Suisse

Seidenstrasse 2 · 8400 Winterthur
+41 44 211 44 55 · info@r-suisse.ch



Gesetzliche Bestimmungen Staplerfahren:

Art. 4 ArGV 5 Gefährliche Arbeiten (Art. 29 Abs. 3 ArG)

„Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche **ab 15 Jahren** in den Bildungsverordnungen **Ausnahmen** vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist“.

Eine solche Ausnahme besteht für die Auszubildenden Recyclistinnen/Recyclisten für das Fahren von Flurförderfahrzeugen.

Artikel der Bivo (Bildungsverordnung für Recyclisten):

Art. 15, Abs. 3

Die Anbieter des Staplerkurses (Kurs 2) geben den Lernenden nach erfolgreichem Abschluss des Kurses den Ausweis für das Führen von Flurförderzeugen ab.

Art. 16, Abs. 2

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Besitz des Ausweises für das Führen von Flurförderzeugen ist.

Bildungsplan, Anhang 2

Ziffer 8b) Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln

Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler), Hebezeugen und Ladern (Pneulader, Greifbagger)

Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb: Instruktion/Einführung in ük. Nach Bedarf Nachinstruktion bei erstmaligen Einsatz im Betrieb. Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.

Strassenverkehrsgesetz:

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, 1 VZV) vom 27. Oktober 1976 (Stand am 1. April 2022)

Art. 3 Ausweiskategorien

3 Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

F:27 Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

Weitere Informationen:

EKAS Richtlinie 6518 (<https://www.staplerkurs.ch/uploads/KuFpNuYZ/EKASRL-6518.pdf>)